

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.526.006

Wien, am 20. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat DI Christian Schandor hat am 20. Juni 2025 unter der Nr. **2719/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aussage des Nationalratspräsidenten „7 Minuten, 40 Schüsse – unfassbar“ vom 16.06.2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Weshalb wirft die LPD Steiermark dem Nationalratspräsidenten eine Aussage im Nationalrat vor, die Inhalte von veröffentlichten Medienberichten wiedergibt?*

Grundlage sind rein medial verbreitete, jedoch nicht gesicherte Informationen.

Die österreichische Polizei ist ein zentraler Kommunikator in der medialen Öffentlichkeit der Republik. Aus diesem Grund trifft die Kommunikatoren der Polizei eine besondere Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, nur solche Informationen zu veröffentlichen, die tatsächlich gemäß und verifiziert sind. Wird in einer bestimmten Lage die Notwendigkeit erkannt, etwa aus polizeitaktischen Gründen oder auch aus Gründen der Pietät und der Rücksichtnahme auf Angehörige, bestimmte medial verbreitete Informationen zu berichtigen, so trifft auch diese Verantwortung die polizeilichen Kommunikatoren.

Zu den Fragen 2 bis 9:

- *Inwiefern werden Ermittlungsinformationen an nicht polizeiliche Personen weitergegeben, sodass diese Informationen durchsickern konnten, auch wenn diese Aussage weder von der LPD Steiermark bestätigt noch dementiert werden kann?*
- *Inwiefern ist die Weitergabe von Ermittlungsinformationen an nicht polizeiliche Personen geregelt?*
 - a. *Welche Maßnahmen drohen dabei einer Dienststelle bzw. Personen, die diese Informationen weitergeben?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Weitergabe von Ermittlungsinformationen zu unterbinden?*
- *In wessen Zuständigkeit fällt die Kontrolle, dass die Weitergabe von Ermittlungsinformationen unterlassen wird?*
- *Inwiefern besteht eine nicht offizielle Informationsweitergabe zwischen Polizisten bzw. der LPD Steiermark und den Medien?*
- *Welche Ermittlungsinformationen wurden genau an die Medien weitergegeben?*
- *Welche Personen innerhalb der LPD Steiermark haben die Informationen besessen, um überhaupt über 40 Schüsse berichten zu können?*
- *Welche Personen sind in der LPD Steiermark in einer Funktion/Position, um Medien Informationen zukommen zu lassen?*

Das Bundesministerium für Inneres regelt die Öffentlichkeitsarbeit mittels eines für alle Organisationseinheiten und Bediensteten geltenden Erlasses. Grundlage der polizeilichen Medienarbeit ist das Bekenntnis zur Objektivität, Neutralität und Gleichbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und Einschränkungen, entlang der Individualrechte jedes und jeder Einzelnen einerseits und dem berechtigten öffentlichen Interesse über die innere Sicherheit andererseits, wobei ausschließlich gesicherte Informationen veröffentlicht werden.

Im Bereich der Landespolizeidirektionen liegt die Zuständigkeit bei den Büros für Öffentlichkeitsarbeit und internen Betrieb. Speziell geschulte Bedienstete stellen sicher, dass Informationen sachlich, transparent und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie der Erfordernisse laufender Ermittlungen kommuniziert werden.

Aus ermittlungstaktischen Gründen sowie aus Gründen der persönlichen körperlichen Sicherheit der Bediensteten unterbleibt die Nennung von personenbezogenen Informationen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizeidirektion Steiermark. Auf die Geschäftseinteilungen des Bundesministeriums für Inneres und der Landespolizeidirektion Steiermark wird verwiesen.

Zur Frage 10:

- *Wurde eine Erhebung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?*
 - b. *Wenn ja, wer ist für die Informationsweitergabe verantwortlich?*
 - c. *Wenn ja, welche Dienststelle kontrolliert die Erhebung?*

Es besteht kein Anlass zur Einleitung von Erhebungen.

Zur Frage 11:

- *Sind Ihnen weitere oder andere Ermittlungsinformationen bekannt, die weitergegeben wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Weshalb berichten am selben Tag zwei österreichische Tageszeitungen über die gleiche Information?*
 - a. *Inwiefern ist das ein Indiz, dass Ermittlungsinformationen weitergegeben wurden?*

Mit der gegenständlichen Frage ist eine „Einschätzung“ gefragt. Einschätzungen sind jedoch kein Gegenstand der Vollziehung und somit auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst, weshalb ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Gerhard Karner

